

Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Vanderbilt)

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht,
Regulierungsrecht und Steuerrecht
Universität Mannheim

Stellungnahme
Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Digitales
zum „TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz“
am 16. Oktober 2024

I. Einleitung

Ich bedanke mich sehr für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum „TK-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz“ des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 20/13171) Stellung nehmen zu dürfen. Ich beschränke diese schriftliche Stellungnahme auf solche Fragen des Fragenkatalogs vom 1. Oktober 2024, die vorwiegend juristische Aspekte des Gesetzesentwurfes zum Gegenstand haben.

II. Stellungnahme

1) Welche Gründe sprechen dafür, die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsnetzen als im überragenden öffentlichen Interesse zu definieren, und gibt es sachliche Gründe, die Regelung bis 2030 zu befristen sowie eine Differenzierung zwischen dem Festnetz- und Mobilfunkausbau vorzunehmen?

Durch eine gesetzliche Festlegung, wonach die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, muss künftig im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit dem Netzausbau (z.B. bei straßen-, straßenverkehrs-, denkmal-, naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen) von der entscheidungsbefugten Behörde dem Belang des Telekommunikationsnetzausbaus grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen abzuwägenden Belangen eingeräumt werden.

Für eine derartige gesetzliche Festlegung sprechen mindestens zwei Gründe:

Zum einen wird hierdurch dem Belang des Telekommunikationsnetzausbaus gegenüber anderen Belangen in der Abwägungshierarchie ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt. Daraus folgt zwar nicht, dass der Netzausbau stets und immer gegenüber anderen von einer

Behörde zu berücksichtigenden Belangen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung überwiegen würde. Allerdings kann der Belang des Netzausbaus nur noch dann hinter anderen Belangen im Rahmen einer Ermessensentscheidung zurücktreten, wenn diese Belange im Einzelfall mindestens ebenso gewichtig wie das überragende öffentliche Interesse am Netzausbau sind.

Zum anderen kann die gesetzliche Festlegung der Bedeutung des Netzausbaus als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu einer Vereinheitlichung der behördlichen Entscheidungspraxis und damit zu größerer Rechtssicherheit für netzausbauende Unternehmen beitragen. Behördliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien erforderlich sind, sind vielfach mehreren – insbesondere örtlich unterschiedlich zuständigen – Behörden zugewiesen, die jeweils eigenständige Ermessensentscheidungen zu treffen haben. Durch eine telekommunikationsrechtliche Festlegung, wonach der Telekommunikationsnetzausbau stets als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu behandeln ist, wird eine in dieser Hinsicht einheitliche Ermessensausübung über unterschiedliche Behörden hinweg gefördert.

Soweit der Gesetzesentwurf dabei zwischen Festnetz- und Mobilfunkausbau differenziert, ist hierfür kein überzeugender sachlicher Grund erkennbar. Die Differenzierung gerät vielmehr zum einen in Konflikt mit dem in § 1 Abs. 1 TKG normierten und unionsrechtlich in Art. 3 Abs. 4 lit. c) des Europäischen Kodex für die Elektronische Kommunikation (EKEK) verankerten Grundsatz der Technologieneutralität der Telekommunikationsregulierung. Zum anderen sehen sowohl das nationale Telekommunikationsrecht als auch der EKEK vor, dass ein besonderes Ziel der Regulierung die Förderung des Ausbaus und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 TKG; Art. 3 Abs. 2 lit. a) EKEK). Gerade im Hinblick auf diesen spezifischen Förderauftrag differenziert weder das nationale Recht noch das Unionsrecht zwischen Mobilfunk und Festnetz. Vielmehr folgt aus Erwägungsgrund 13 des EKEK sogar ausdrücklich, dass sowohl Festnetze als auch drahtlose Verbindungen förderungswürdige Netze mit sehr hoher Kapazität sein können. Dies spricht aber dafür, dass – nicht nur, aber hier ganz besonders – bei der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien für Netze mit sehr hoher Kapazität keine Differenzierung der Bedeutung des Netzausbaus zwischen Mobilfunk und Festnetz vorgenommen wird.

Soweit der Gesetzesentwurf eine zeitliche Begrenzung des überragenden öffentlichen Interesses an der Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien vorsieht, überzeugt dies ebenfalls nicht. Es lässt sich vielmehr argumentieren, dass die Bedeutung des Netzausbaus mit voranschreitender Zeit in ihrer Bedeutung sogar deshalb zunimmt, weil für immer mehr digitale Dienste und damit für eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Teilhabe ein Netzzugang mit sehr hoher Kapazität Voraussetzung sein wird. Sollten daher am 1. Januar 2031 noch nicht alle Haushalte bzw. Unternehmen mit einem solchen Anschluss versorgt sein, erscheint es umso wichtiger, dass jedenfalls der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, die Netzen mit sehr hoher Kapazität dienen, auch nach dem 31. Januar 2030 ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird.

- 2) Nach dem Kompromiss der Bundesregierung ist die Verlegung und Änderung aller TK-Linien, also auch Glasfaser, als im überragenden öffentlichen Interesse definiert. Welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen hätte die Regelung in Bezug auf die Verlegung von Glasfaser innerorts, wo Haushalte und Gewerbegebiete angeschlossen werden müssen? Welche rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen hätte sie außerorts, insbesondere bei der Verlegung von Glasfaser entlang von Straßen? Wie würde sich das jeweils ändern, wenn stattdessen „nur“ ein öffentliches Interesse definiert würde?**

Durch eine Festlegung, wonach die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, müssen alle Behörden, die im Zusammenhang mit einer Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien eine Ermessensentscheidung treffen, dem Netzausbau grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Belangen einräumen, die kein ebenso gewichtiges öffentliches Interesse betreffen. Sollte dem Netzausbau „nur“ ein öffentliches Interesse zugesprochen werden, kann dieses im Rahmen von behördlichen Ermessensentscheidungen einfacher hinter anderen Belangen zurücktreten. Von praktischer Relevanz ist die Entscheidung, ob dem Netzausbau ein „überragendes öffentliches Interesse“ oder ein „öffentliches Interesse“ zugesprochen wird, beispielsweise bei Abwägungsentscheidungen nach § 127 Abs. 6 TKG im Zusammenhang mit der Verlegung oberirdischer Leitungen. Misst man dem Netzausbau „nur“ ein „öffentliches Interesse“ bei, muss er nicht ohne weiteres hinter städtebaulichen Belangen sowie den Belangen der Wegebausträger zurücktreten. Dies kann die oberirdische Verlegung von Telekommunikationslinien negativ beeinflussen.

Eine Differenzierung zwischen der Verlegung von Glasfaser innerorts und außerorts kann in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht daraus folgen, dass in unterschiedlichen Gebieten unterschiedliche behördliche Genehmigungen bzw. Entscheidungen für die Verlegung bzw. Änderung von Telekommunikationslinien erforderlich sind. Dies bedarf einer Betrachtung im konkreten Einzelfall. Aus rechtlicher Sicht müssen aber alle involvierten Behörden bei einer Ermessensausübung im Rahmen ihrer jeweiligen Entscheidung nach der geplanten Neuregelung dem Netzausbau gegenüber anderen Belangen grundsätzlich Vorrang einräumen.

- 3) Halten Sie die neue Regelung zur pauschalen Minderung zielführend und ausreichend, um das Minderungsrecht des Verbrauchers zu stärken und welche gesetzlichen Möglichkeiten gibt es darüber hinaus, das Minderungsrecht des Verbrauchers in der praktischen Umsetzung zu stärken?**

Die in § 57 Abs. 4 Satz 2 TKG-E vorgesehene Pauschalierung der Minderungshöhe kann zu einer vereinfachten Durchsetzung eines Minderungsanspruchs des Verbrauchers führen, da er bis zur im Gesetzesentwurf vorgesehenen Höhe von 10% des vertraglich vereinbarten Entgelts keine Nachweise hinsichtlich der konkreten Minderungshöhe erbringen muss.

Zu bedenken ist allerdings im Hinblick auf die Durchsetzung von Minderungsansprüchen, dass bereits der Nachweis für den Verbraucher, dass überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 TKG für eine Minderung vorliegen, von der BNetzA durch eine Allgemeinverfügung auf Grundlage von § 57 Abs. 5 TKG (Az.: 120-3945-1/2021, Verfügung Nr. 99/2021, Amtsblatt BNetzA 23/2021 vom 8. Dezember 2021) durchaus voraussetzungsvoll ausgestaltet worden ist.

4) In welchen Bereichen des Verbraucherschutzes im Telekommunikationssektor bestehen aktuell noch Durchsetzungsschwierigkeiten oder rechtliche Unklarheiten? Wie können die Verbraucherrechte und die Nachhaltigkeit im Telekommunikationssektor gezielt und effektiv gestärkt werden, um zu einer hohen Kundenzufriedenheit und einer nachhaltigen Nutzung beizutragen?

5) Ist eine gesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz erforderlich und sinnvoll, um den Prozess der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze für die Bundesnetzagentur zu vereinfachen, zu beschleunigen und wettbewerbskonform sowie verbraucherfreundlich auszugestalten und wie könnte eine solche Regelung europarechts- und grundgesetzkonform ausgestaltet werden?

Das Unionsrecht ebenso wie das TKG gehen davon aus, dass die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze der unternehmerischen Entscheidung von Netzbetreibern im Wettbewerb unterliegt. Dies lässt sich bereits an Erwägungsgrund 209 des EKEK erkennen, wonach Netzbetreibern das Recht zustehen soll, „herkömmliche Netze außer Betrieb zu nehmen.“ Damit geht implizit auch das Recht für Netzbetreiber einher, herkömmliche Netze grundsätzlich weiterzubetreiben. Dies zeigen auch Art. 81 EREG und der ihn umsetzende § 34 TKG, die lediglich dem Betreiber eines herkömmlichen Netzes ein Antragsrecht zur Abschaltung bzw. Ersetzung eines Bestandsnetzes einräumen.

Das TKG enthält allerdings bereits heute Regelungen, die es der BNetzA erlauben, den Prozess der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze zu flankieren:

Hierbei ist zum einen der bereits erwähnte § 34 TKG zu nennen, mit dem nahezu wortgleich Art. 81 EKEK umgesetzt wurde. Die Norm sieht vor, dass ein marktmächtiges Unternehmen eine bestehende Infrastruktur nur dann außer Betrieb nehmen bzw. durch eine neue Infrastruktur ersetzen darf, wenn sichergestellt ist, dass den Interessen von Zugangsnachfragern und Endkunden im Rahmen des Migrationsprozesses angemessen Rechnung getragen wird. Hierzu kann die BNetzA insbesondere einen transparenten Zeitplan für den Migrationsprozess einfordern sowie das marktmächtige Unternehmen verpflichten, alternative Zugangprodukte zu bestimmten Bedingungen anzubieten, auf deren Grundlage gewährleistet werden kann, dass insbesondere die Wettbewerbsintensität im neuen Netz im Vergleich zu derjenigen im Bestandsnetz nicht zulasten der Endnutzer beeinträchtigt wird.

Zum anderen ermöglicht es § 17 TKG der BNetzA, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, mit denen grundsätzliche Herangehensweisen und Methoden der Marktregulierung festgelegt werden. Im Rahmen einer solchen Verwaltungsvorschrift könnte die Behörde auch konkretisieren, welche Auswirkungen die Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze grundsätzlich auf die Marktregulierung haben soll. Dabei könnte die Behörde auch losgelöst von einem konkreten Verfahren nach § 34 TKG darlegen, unter welchen Voraussetzungen sie welche Festlegungen generell in solchen Verfahren auf Grundlage von § 34 Abs. 4 TKG treffen würde. Dies wäre der Behörde möglich, auch wenn § 17 TKG Festlegungen nach § 34 Abs. 4 TKG nicht ausdrücklich erwähnt. Für eine solche Regelungsbefugnis spricht, dass Festlegungen im Zusammenhang mit einem Verfahren nach § 34 TKG Auswirkungen auf eine bestehende Regulierungsverfügung haben können, also einen in § 17 Abs. 1 Nr. 3 TKG ausdrücklich genannten Rechtsakt. Selbst wenn man der Auffassung sein sollte, dass § 17 TKG seinem Wortlaut nach nicht Festlegungen zu Verfahren nach § 34 TKG umfasst, könnte die Behörde gleichwohl entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, da Verwaltungsvorschriften als Innenrecht regelmäßig keine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage voraussetzen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 104. EL April 2024, GG Art. 20 Rn. 132).

Insgesamt hat die BNetzA damit schon heute die Möglichkeit, die Kupfer-Glas-Migration nicht nur reaktiv auf einen konkreten Antrag eines marktmächtigen Unternehmens hin nach § 34 Abs. 1 TKG zu beeinflussen, sondern auch proaktiv konzeptionell über den Erlass eines entsprechenden Konzepts in Form einer Verwaltungsvorschrift zu begleiten.

Im Hinblick auf darüberhinausgehende rechtliche Regelungen de lege ferenda ist zu bedenken, dass ihre Einführung engen unions- und verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegen würde. Dies gilt insbesondere für solche Regelungen, die ausdrücklich oder implizit zu einer Migrationspflicht für Netzbetreiber führen würden. Wie dargelegt zeigt Erwägungsgrund 209 EKEK, dass das Unionsrecht davon ausgeht, dass die Entscheidung über die Abschaltung eines Kupfernetzes grundsätzlich dem betroffenen Netzbetreiber überlassen sein soll. Es ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft, ob der nationale Gesetzgeber überhaupt einen unionsrechtlichen Umsetzungsspielraum besitzt, um weitergehende Regelungen zu treffen, als die des § 34 TKG. Selbst wenn man dies bejahen sollte, ist zu bedenken, dass nationale Migrationspflichten zu erheblichen Eingriffen in die grundgesetzlich durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsfreiheit sowie die Berufsfreiheit des Art. 12 GG führen würden. Ihre Zulässigkeit müsste im konkreten Einzelfall geprüft werden. Angesichts der Schwere der damit verbundenen Eingriffe spricht allerdings sehr viel dafür, dass sie selbst dann, wenn sie in zulässiger Weise als Inhalts- und Schrankenbestimmungen ausgestaltet würden, eine staatliche Entschädigungspflicht nach sich ziehen würden.

6) Welche Gründe sprechen dafür, mit dem Gigabitgrundbuch eine Rechtsgrundlage weiterzuentwickeln und für eine verlässliche Datenbasis zu sorgen, und können dadurch Verbesserungen in der Markttransparenz und einem effizienteren Ausbau realisiert werden?

Grundsätzlich können aktuelle und detaillierte Informationen über den Status des Netzausbaus, über die Versorgung mit Telekommunikationsanschlüssen und -diensten sowie über bestehende und geplante Infrastrukturen, die für den Netzausbau genutzt werden können, für ausbauende Unternehmen die Transaktionskosten senken und damit einen effizienteren Ausbau ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen der §§ 78 TKG ff. grundsätzlich sinnvoll, um die Markttransparenz und einen effizienten Netzausbau zu realisieren.

7) Sind die Regelungen hinsichtlich der Definition „geringfügiger baulichen Maßnahmen“ ausreichend zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und gibt es darüber hinaus zu den Vorschlägen der Bundesregierung Änderungs- bzw. Optimierungsbedarf hinsichtlich der Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Grundsätzlich können die vorgeschlagenen Regelungen zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Zu erwägen wäre allerdings, ob nicht in der Norm bereits geregelt werden sollte, dass eine geringfügige bauliche Maßnahme auch dann vorliegt, wenn sie den in § 127 Abs. 4 S. 5 Nr. 1 und Nr. 2 TKG-E ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen in Art und Umfang vergleichbar ist, um den Anwendungsbereich der Norm zu erweitern.

8) Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, einen möglichen strategischen Doppelausbau einzugrenzen und welche Änderungen im TKG sind dafür nötig?

Sowohl das Unionsrecht als auch das nationale Recht schränken die Möglichkeiten des nationalen Gesetzgebers ein, den Ausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen in bereits von einem Unternehmen erschlossenen Gebieten durch ein weiteres Unternehmen zu begrenzen. Ein dauerhaftes oder auch nur vorübergehendes Verbot zum Ausbau von Infrastrukturen in einem bereits von einem anderen Unternehmen erschlossenen Gebiet würde faktisch zur Gewährung eines – dauerhaften oder vorübergehenden – Infrastrukturmonopolrechts des erstausbauenden Unternehmens führen. Derartige Monopolrechte sind aber seit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors grundsätzlich unionsrechtlich unzulässig, wie sich aus Art. 12 Abs. 2 EKEK ergibt.

Darüber hinaus bestünden auch verfassungsrechtlich gegen nationale Beschränkungen der unternehmerischen Infrastrukturausbaubefugnis erhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Privatwirtschaftlichkeitsgebots aus Art. 87f Abs. 2 GG. Demnach werden Telekommunikationsnetze und -dienste grundsätzlich im Wettbewerb privater Anbieter erbracht. Darüber hinaus würden nationale Beschränkungen der Netzausbaubefugnis erheblich in grundrechtlich geschützte Freiheiten von Netzbetreibern, namentlich die Berufsfreiheit des Art. 12 GG sowie die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG eingreifen.

9) Halten Sie die im Kabinettsentwurf vorgesehene Befristung des überragenden öffentlichen Interesses bis zum 31. Dezember 2030 für ausreichend, um nachhaltige Beschleunigungseffekte beim Ausbau der Telekommunikationsnetze zu erzielen?

Jenseits der Frage, ob eine derartige Befristung sinnvoll ist (dazu oben Frage 1), erscheint zweifelhaft, ob eine solche Befristung des überragenden öffentlichen Interesses bis zum 31. Dezember 2030 zu messbaren Beschleunigungseffekten beim Netzausbau beiträgt, da das Fristende deutlich in der Zukunft liegt.

10) In welchem Ausmaß ist das Ziehen eines unterirdischen Glasfaserkabels überhaupt dazu geeignet, Flora, Fauna und Habitat zu beeinträchtigen? Bitte gehen Sie dabei auch auf die verschiedenen baulichen Verfahren der Kabelverlegung ein.

11) Sind die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen geeignet und ausreichend, um das Gigabit-Ausbau-Ziel der Bundesregierung (flächendeckende Glasfaseranschlüsse bis zum Jahr 2030) zu erreichen oder muss es weitere Maßnahmen der Beschleunigung über den Gesetzentwurf hinausgeben und wenn ja, welche Maßnahmen bedürfte es, um a) den Glasfaserausbau und b) den Mobilfunkausbau entscheidend und schnell voranzubringen?

Die Maßnahmen können einen Beitrag zur Erreichung des Gigabit-Ausbau-Ziels leisten, es erscheint aber zweifelhaft, ob sie hierfür ausreichend sind. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das TK-NABEG auch Regelungen enthält, die zu einer Verlängerung von Genehmigungsverfahren führen können. Dies betrifft etwa § 127 Abs. 3 S. 5 TKG-E, wonach für die Zustimmung des Wegebausträgers zu einer Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien die Zustimmungsfrist künftig nicht nur um einen 1 Monat, sondern um 2 Monate verlängert werden kann.

12) Sind die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG) geeignet, den Glasfaserausbau in Gebäuden zum Erfolg zu führen? Falls nein, welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um den Inhouse-Ausbau (sogenannte Netzebene 4) anzureizen?

Die Ergänzungen tragen zu einer besseren Refinanzierbarkeit von Kosten für den Ausbau von FTTH-Netzen bei. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob sie allein zu einer signifikanten Beschleunigung des FTTH-Ausbaus führen werden.

Einen wesentlichen Beitrag zum FTTH-Ausbau könnte es allerdings leisten, wenn die bereits heute schon bestehenden Ausbaupflichtungen für passive Infrastrukturen des § 145 Abs. 4 und Abs. 5 TKG effektiver durchgesetzt werden könnten.

13) Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund, dass für die Errichtung von 5G-Mobilfunkmasten Glasfaser verlegt werden muss, die Differenzierung zwischen Festnetz- und Mobilfunkausbau beim „überragenden öffentlichen Interesse“?

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 TKG-E soll die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze im überragenden öffentlichen Interesse

liegen. Der Begriff der „Telekommunikationslinien“ wird in § 3 Nr. 64 TKG legaldefiniert. Eine gesetzliche Definition des Telekommunikationsnetzes findet sich in § 3 Nr. 65 TKG. Aus der Auslegung dieser Definitionen folgt, dass im Falle des Mobilfunkausbaus nicht nur die Errichtung von Mobilfunkmasten, sondern auch deren Anschluss mittels Glasfaser grundsätzlich im überragenden öffentlichen Interesse liegen würde. Dies könnte der Gesetzgeber unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit in § 1 Abs. 1 S. 2 TKG-E zusätzlich noch deklaratorisch aufnehmen.

Unabhängig davon ist es zweifelhaft, inwieweit eine Differenzierung zwischen Festnetz- und Mobilfunkausbau im Rahmen der vorgeschlagenen Regelung grundsätzlich sinnvoll ist (siehe oben Frage 1).

14) Wie muss das Gigabit-Grundbuch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage ausgestaltet werden, sodass das nationale Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland hinreichend gewahrt wird?

Während eine Verbesserung der Datengrundlage für den Netzausbau grundsätzlich einen Beitrag zu einem effizienteren Ausbau leisten kann, muss zugleich sichergestellt werden, dass im Gigabit-Grundbuch aufgenommene Informationen, die von Sicherheitsrelevanz sind, nicht veröffentlicht und nur einem eng begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden.

Bedenken gegen das Regelungskonzept des TK-NABEG bestehen hier insbesondere im Hinblick darauf, dass mit § 86 TKG-E eine sehr weitreichende Verordnungsermächtigung geschaffen werden soll, die insbesondere die Regelung zur Bereitstellung von Informationen an Dritte (§ 86 Nr. 2 TKG-E) dem Gesetzgeber entzieht. Hier ist zu erwägen, besonders sicherheitsrelevante Regelungen im TKG selbst zu regeln. Zumindest wäre aber zu erwägen, für sicherheitsrelevante Teile einer Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E ein Einvernehmen des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vorzusehen.

15) Bieten die Verbraucherrechte des Telekommunikationsrechts bei Minderleistungen ein vergleichbares Schutzniveau für alle Anwender:innen unabhängig von

- a) ihrem Standort (Stadt oder Land) und**
- b) ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Premiumtarife oder Discountangebote) und**
- c) als Nutzende von Festnetz oder Mobilfunktarifen, oder werden bestimmte Verbraucher:innen innerhalb dieser Rechte unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung der dafür vorgesehenen Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur (Vgl. [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Breitbandgeschwindigkeiten/Allgemeinverfuegung_neu.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Breitbandgeschwindigkeiten/Allgemeinverfuegung_neu.pdf?blob=publicationFile&v=1)) unverhältnismäßig benachteiligt?**

- 16) Kann das im TKG verankerte Verbraucherrecht bei Minderleistung der Telekommunikationsanbieter in Verbindung mit dem Recht auf Mindestinternetversorgung ausreichend gewährleisten, dass alle Verbraucher:innen ausreichend am Leben in einer digitalen Gesellschaft teilhaben können, oder ist durch die Kombination von geringen Bandbreiten mit einer Schlechtleistungstoleranz bis zu 90% (z.B. bei Mobilfunk in ländlichen Regionen) in der Praxis die Einhaltung des Teilhabeminimums nicht sichergestellt und mit welchen Anpassungen im TKG könnte man ggf. das Teilhabeminimum besser absichern?
-
- 17) Die im Gesetzentwurf einleitend referenzierte Gigabitstrategie schränkt das Ziel der flächendeckenden Versorgung bereits auf Gebiete ein, „wo Menschen in Deutschland leben, arbeiten oder unterwegs sind.“ Dies ist z.B. in den Kerngebieten von Nationalparks nicht der Fall. Sehen Sie diese Einschränkung bereits hinreichend im Gesetzentwurf abgebildet, wenn nein, wie könnte dies noch erfolgen?
-
- 18) Sehen Sie im § 1 TKG Absatz 1 Satz 3 neu („Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.“) hinsichtlich der Formulierung („keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten“) einen unklaren oder zu großen Auslegungsspielraum und ist daher beider Auslegung mit häufigen Gerichtsverfahren und entsprechend kontraproduktiven Verzögerungen zu rechnen?
-

Mannheim, den 13. Oktober 2024



Prof. Dr. Thomas Fetzer